

Entwurf

Artikel X1

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung des Filmstandortes Österreich (Filmstandortgesetz) beschlossen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz über die Förderung des Filmstandortes Österreich (Filmstandortgesetz)

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Förderungsprogramm und Ziele
- § 2. Förderungsgegenstand und Förderungsvoraussetzungen
- § 3. Mitteleinsatz
- § 4. Abwicklung
- § 5. Förderungsrichtlinien
- § 6. Beirat
- § 7. Verschwiegenheitspflicht
- § 8. Evaluierung
- § 9. Schlussbestimmungen

Förderungsprogramm und Ziele

§ 1. (1) „FISA – Filmstandort Österreich“ (FISA) ist ein Förderungsprogramm des Bundes, vertreten durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, für Kinoproduktionen mit österreichischer Beteiligung.

(2) Ziel des Förderungsprogramms FISA ist es, in Bezug auf das Kulturgut Film die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen zu erhalten und zu fördern sowie nachhaltige Impulse für den Filmproduktionsstandort zu setzen, die internationale Zusammenarbeit durch internationale Koproduktionen zu erhöhen sowie die Verwertung der geförderten Filme zu verbessern.

Förderungsgegenstand und Förderungsvoraussetzungen

§ 2. (1) Die Förderung bezweckt insbesondere, durch Gewährung von Förderungsmitteln die Finanzierung von Filmen zu erleichtern. Hierdurch sollen höhere Produktionsbudgets ermöglicht werden, um künstlerische Spielräume, die Qualität, die Attraktivität und damit auch die Verbreitung von Filmen zu fördern. Die Verbesserung der Filmfinanzierung für Produktionsunternehmen ist Voraussetzung für eine langfristig kreative und erfolgreiche europäische Filmkultur.

(2) Gefördert werden österreichische Produktionen und österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktion. Weiters besteht die Möglichkeit, internationale Produktionen zu fördern, deren Dreharbeiten

zumindest teilweise in Österreich stattfinden, die aber die Voraussetzungen zur Anerkennung als eine österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktion nicht erfüllen.

(3) Die Förderungsvoraussetzungen umfassen einen kulturellen Eigenschaftstest sowie persönliche, sachliche, filmbezogene und kalkulatorische Förderungsvoraussetzungen, die in den Förderungsrichtlinien „Filmstandort Österreich“ näher geregelt werden.

Mitteleinsatz

§ 3. (1) Für die Abwicklung des Förderungsprogramms sind jährlich Mittel in der Höhe von mindestens € 7,5 Mio. nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten bereitzustellen.

(2) Als finanzielle Förderungen werden vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Abwicklung

§ 4. (1) Entscheidungen über Förderungsanträge trifft der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Grundlage der Ergebnisse der Projektprüfung durch aws und ABA binnen einer Frist von längstens sieben Wochen. Mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen betraut der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Austrian Business Agency – Österreichische Industrieanstaltungs- und WirtschaftswerbungsgmbH (im Folgenden „ABA“) und die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden „aws“).

(2) Die aws ist im Rahmen der Abwicklung von Förderungen nach der Förderungsrichtlinie „Filmstandort Österreich“ für die Prüfung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen und die diesbezügliche Beratung der Förderungswerber verantwortlich. Sie hat nach Abschluss der Prüfung eine Empfehlung über die Förderungswürdigkeit eingereichter Filmproduktionen auszusprechen und diese dem Förderungsgeber zur Genehmigung vorzulegen. Weiters übernimmt die aws die administrative Abwicklung der Förderung.

(3) Die ABA ist im Rahmen der Abwicklung von Förderungen nach der Förderungsrichtlinie „Filmstandort Österreich“ verantwortlich für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen im Rahmen des kulturellen Eigenschaftstests und die diesbezügliche Beratung der Förderungswerber. Sie hat nach Abschluss der Prüfung eine Empfehlung über die Förderungswürdigkeit eingereichter Filmproduktionen auszusprechen und diese dem Förderungsgeber zur Genehmigung vorzulegen.

Förderungsrichtlinien

§ 5. (1) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen sind, soweit sie nicht durch dieses Bundesgesetz bestimmt werden, in den Förderungsrichtlinien „Filmstandort Österreich“ des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, zu regeln.

(2) In den Förderungsrichtlinien sind insbesondere näher zu regeln:

1. Ziel, Zweck und Gegenstand der Förderung,
2. persönliche, sachliche, filmbezogene und kalkulatorische Förderungsvoraussetzungen,
3. der kulturelle Eigenschaftstest,
4. die Art und Höhe der Förderung,
5. die Antragstellung, Förderungsentscheidung und Auszahlung,
6. die Voraussetzungen für Widerruf bzw. Rückzahlung der Förderung und
7. der Beirat.

Beirat

§ 6. Im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird ein Beirat eingerichtet, der den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft berät und Empfehlungen ausspricht.

(1) Dem Beirat gehören an:

1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft;
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen;

3. ein Vertreter des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst
4. ein Vertreter des Österreichischen Filminstituts;
5. ein Vertreter der Österreich Werbung;
6. ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich;
7. bis zu fünf vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und vom Bundesminister für Finanzen zu benennende Experten aus dem Bereich Filmwirtschaft.

(2) Die Rechte und Pflichten des Beirats sind in den Förderungsrichtlinien „Filmstandort Österreich“ sowie in der Geschäftsordnung des Beirats geregelt.

Verschwiegenheitspflicht

§ 7. Die Mitglieder des Beirats und die im Rahmen der Abwicklung des Förderungsprogrammes „Filmstandort Österreich“ tätigen Personen im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der aws und der ABA sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige strafbarer Handlungen, geheim zu halten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion und nach Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Evaluierung

§ 8. Das Förderungsprogramm „Filmstandort Österreich“ ist im Jahr 2015 und in weiterer Folge im Abstand von jeweils fünf Jahren einer Evaluierung zu unterziehen, in deren Rahmen zu prüfen ist, ob durch die Förderungsmaßnahmen die Ziele der Förderungsrichtlinie erreicht wurden.

Schlussbestimmungen

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

(2) Sämtliche in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, hinsichtlich des § 6 (1) auch der Bundesminister für Finanzen, betraut.